

Geschäftsordnung der Steuergruppe

Inhalt

1. Aufgaben, Ziele und Legitimation

2. Bildung und Zusammensetzung

3. Vorsitz

4. Sitzungen

5. Beschlussfähigkeit

6. Beschlussfassung

7. Bekanntgabe der Geschäftsordnung

1. Aufgaben, Ziele und Legitimation

(1) Die Steuergruppe ist beauftragt, Vorhaben zu fördern, die der Qualitätsentwicklung der schulischen Arbeit dienen.

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet auf Vorschlag der Steuergruppe über die Durchführung von entsprechenden Projekten.

(3) Die Steuergruppe initiiert und koordiniert alle Arbeitsprojekte, die im Rahmen der Ziele und Aufgaben zu (1) und (2) entstehen.

2. Bildung und Zusammensetzung

(1) Mitglieder der Steuergruppe sind je ein/e Vertreter/-in aus Schulleitung, Personalrat und Schulleiternrat, sowie drei bis sechs Lehrkräfte.

(2) Sollten mehr als sechs Lehrkräfte Interesse an der Arbeit in der Steuergruppe haben, werden die Vertreter der Lehrkräfte von der Gesamtkonferenz nach einer von dieser festgelegten Wahlordnung gewählt.

(3) Alle Steuergruppen-Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Steuergruppe kann nach Absprache Berater einladen. Um eine kontinuierliche Arbeit der Steuergruppe zu gewährleisten, verpflichtet sich ein Mitglied der Steuergruppe im Regelfall für mindestens zwei Jahre anzugehören.

3. Vorsitz

(1) Die Steuergruppe wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Sprecher/-in und seine Vertreter/in für ein Schuljahr.

(2) Die Leitung der Sitzungen sowie das Protokoll werden abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge von allen Mitgliedern übernommen

4. Sitzungen

(1) Die Steuergruppe bestimmt die regelmäßigen Termine der Sitzungen. Ihre Dauer soll 90 Minuten nicht überschreiten.

(2) Außerordentliche Sitzungen beruft die/der Sprecher/-in oder die Schulleitung ein.

(3) Die/der Leitende versendet spätestens sieben Tage vor der nächsten Sitzung eine Einladung mit Tagesordnung und hängt sie im Lehrerzimmer aus. Jedes Steuergruppenmitglied kann Anträge stellen.

(4) Bei unabweisbaren Eilentscheidungen muss die Beschlussvorlage spätestens zwei Werktage vor dem Sitzungstermin verteilt werden.

(5) Die Tagesordnung kann zu Beginn einer Sitzung mit Mehrheitsbeschluss geändert werden.

(6) Über jede Sitzung informiert ein kurzes Ergebnisprotokoll, das im Lehrerzimmer ausgehängt und Schulelternrat sowie der SV zur Verfügung gestellt wird.

(7) An allen Sitzungen können Angehörige der Schule als Zuhörer/-innen teilnehmen.

5. Beschlussfähigkeit

(1) Die Steuergruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Abstimmungen, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden konnten, müssen in der nächsten Sitzung nachgeholt werden.

6. Beschlussfassung

(1) Eine Abstimmung muss von dem/der Leiter/-in ausdrücklich eröffnet werden.

(2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist der Abstimmungstext, über den zu beschließen ist, vorzulesen. Der Abstimmungstext wird von dem/der Leiter/in so formuliert, dass nur mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann, wobei ein Konsens angestrebt wird.

(3) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(4) Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(5) Die/der Leiter/-in gibt das Ergebnis unmittelbar nach Ende der Abstimmung bekannt. Bei Unklarheiten muss die Abstimmung wiederholt werden.

7. Bekanntgabe der Geschäftsordnung

(1) Jedem Mitglied ist vor Beginn seiner Tätigkeit diese Geschäftsordnung auszuhändigen.